

Kein Umtauschrecht

Weihnachts- einkäufe

BEZIRK. D.A.S., die österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG empfiehlt: Gewährleistungsfälle direkt mit Verkäufern zu klären.

Trotz verbreiteter Meinung würde kein Recht bestehen, die Waren bei Nichtgefallen umtauschen zu können. Fehlerhafte Produkte sollten im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung direkt dem Verkäufer retourniert werden. Die Klärung mit dem Generalimporteur oder Hersteller erweist sich oft als nachteilig und langwierig.

Gerade in der vorweihnachtlichen Zeit rät die D.A.S. Österreich den Konsumenten, sich vermehrt mit den Rücktrittsmöglichkeiten von Geschenkseinkäufen auseinanderzusetzen. „Leider häufen sich die Fälle, bei denen Käufer Waren wegen Nichtgefallens zurückgeben möchten, ohne sich im Klaren zu sein, dass hier kein rechtlicher Anspruch auf Umtausch besteht“, erklärt Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreich.

Vereinbarung schriftlich fixieren

Der Experte empfiehlt daher, sich bereits beim Einkauf zu informieren, ob ein Umtauschrecht besteht. Eine entsprechende Vereinbarung sollte schriftlich bestätigt werden. Zweckmäßig ist es, diese direkt auf der Einkaufsrechnung zu vermerken. Anders sieht es aus, wenn das ausgewählte Geschenk, etwa der neue iPod nicht funktioniert. Dann kommen die Regeln der gesetzlichen Gewährleistung zum Tragen. Die Gewährleistung braucht nicht vertraglich vereinbart werden, sie ist eine Haftung des Verkäufers per Gesetz. Bei nicht funktionierenden Produkten wird empfohlen, sich ausschließlich an den Vertragspartner zu wenden, bei dem die Waren erworben wurden.